

686 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP.

14. 12. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955,
womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert
wird (5. Viehverkehrsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Viehverkehrsgesetz, BGBL. Nr. 169/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 71/1953, BGBL. Nr. 137/1953, BGBL. Nr. 144/1954, BGBL. Nr. 104/1955 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bisherigen verfassungsrechtlichen

Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Im § 18 Abs. 1 des Viehverkehrsgesetzes, BGBL. Nr. 169/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 71/1953, BGBL. Nr. 137/1953, BGBL. Nr. 144/1954 und BGBL. Nr. 104/1955, treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1955“ die Worte „31. Dezember 1956“.

Artikel III.

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Wirksamkeitsdauer der Wirtschaftsgesetze ist mit 31. Dezember 1955 begrenzt. Die besondere Aufgabe des Viehverkehrsgesetzes liegt darin, daß seine Bestimmungen einerseits die österreichische Viehwirtschaft vor einer untragbaren Auslandskonkurrenz schützen und anderseits der Verbraucherschaft eine ausreichende Versorgung mit tierischen Produkten gewährleisten. Da diese Aufgabe weiterhin gestellt ist, schlägt der Entwurf vor, die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1956, zu erstrecken.

Die verfassungsgesetzliche Grundlage wichtiger Teile des Gesetzes haben bisher die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 der Bundesverfassung (im Gefolge eines Krieges zur einheit-

lichen Führung der Wirtschaft notwendige Maßnahmen) gebildet. Da diese Grundlage mit Inkrafttreten des Staatsvertrages weggefallen ist, soll durch Aufnahme einer Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit des Bundes weiterhin klargestellt sein.

Im übrigen werden keine Änderungen des geltenden Gesetzestextes beantragt.

Eine finanzielle Belastung des Bundes tritt durch die vorgeschlagene Fristerstreckung nicht ein.

Auf die Ausführungen hinsichtlich der Verfassungsbestimmung in den Erläuternden Bemerkungen zur 5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle und der 6. Milchwirtschaftsgesetznovelle wird verwiesen.